

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 309b

Potsdam, 10.12.2021

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Informationswissenschaften (StudPO: MA-I)
vom 10.04.2017**

**i.d.F. der ersten Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Informationswissenschaften
(ABK Nr. 309a vom 10.12.2021)**

- Lesefassung -

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften
(StudPO: MA-I)**

Der Fachbereichsrat Informationswissenschaften hat am 13.07.2016 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293 vom 30.08.2016) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaften (StudPO: MA-I) erlassen, die der Senat am 02.11.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zulassung zum Studium [aufgehoben]	4
§ 5 Studiengangsleitung, Mentoring und Studienberatung,	4
§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 7 Teilzeitstudienphase [aufgehoben]	4
§ 8 Studienaufbau	4
§ 9 Pflichtmodule	5
§ 10 Wahlpflichtmodule	5
§ 11 Projektmodule	5
§ 12 Lehrformen	5
§ 14 Masterprüfung: Umfang und Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 15 Gesamtnote der Masterprüfung	7
§ 17 Inkrafttreten	7
Anlage: Curriculum	

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) regelt die studiengangsbezogenen Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Informationswissenschaften ist ein konsekutiver anwendungsorientierter Studiengang, der auf informationswissenschaftlichen Kenntnissen aus einem ersten berufsqualifizierenden Studium aufbaut und diese in Bezug auf die verschiedenen Stadien des *Information Life Cycle* vertieft und erweitert. Mit dem Studienabschluss wird der akademische Grad Master of Arts

erworben.

- (2) Der Studiengang qualifiziert für konzeptionelle und koordinierende Tätigkeiten in informationswissenschaftlichen Projekten und Einrichtungen. Er vermittelt methodisch-analytische und synthetische Fähigkeiten zur kontextbezogenen Anwendung von aktuellen Kenntnissen und Methoden der Informationswissenschaften. Vermittelt werden zudem informationswissenschaftliche Fachkenntnisse, die eine weitere Aneignung und Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der beruflichen Praxis ermöglichen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Berechtigung zur Promotion.

§ 3

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Zugang zum Studium hat nur, wer:
1. Ein erstes berufsqualifizierendes Studium im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen hat
 - und
 2. informationswissenschaftliche Vorkenntnisse im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus mindestens einem der folgenden drei Bereiche nachweisen kann:
 - a) Informationsaufbereitung und -vermittlung
 - b) Konzeption, Aufbau und Präsentation von Informationssammlungen und Wissensbeständen
 - c) Technische und/oder organisatorische Aspekte des Daten-, Dokumenten-, Records- oder Informationsmanagement
- (3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informationswissenschaften stellt auf der Basis der eingehenden Bewerbungsunterlagen fest, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Bei Vorlage von dafür geeigneten Studienordnungen/Curricula kann der Prüfungsausschuss per Beschluss die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 für alle Absolventinnen/Absolventen dieses Studiengangs feststellen und auf die Überprüfung im Einzelfall verzichten.
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 können gemäß § 4 Abs. 7 Satz 3 f. der Hochschulprüfungsverordnung für das Land Brandenburg in begründeten Einzelfällen für Studierende mit einem Bachelorabschluss, der zusammen mit dem Masterabschluss weniger als 300 Leistungspunkte umfasst, bei entsprechender Qualifikation der/des Studierenden zugelassen werden. Über die entsprechende Qualifikation nach Satz 1 befindet der Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums. Hierfür kann eine Eingangsprüfung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 5 der o.g. Hochschulprüfungsverordnung durchgeführt werden. Die Eingangsprüfung ist eine Hochschulprüfung.
- (5) Die entsprechende Qualifikation nach Absatz 4 können Studierende auch durch/mit erfolgreicher Absolvierung entsprechender Module an einer Hochschule außerhalb von Bachelor- und Masterstudiengängen (Zertifikatsmodule) nachweisen, die sich nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden, die für die Erbringung der 300 Leistungspunkte herangezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen einer Aufnahme des Masterstudiums auch zustimmen, wenn die erforderlichen Zertifikatsmodule noch nicht vorliegen sollten. Das setzt voraus, dass die/der Bewerber/in – nach vorheriger Beratung - einen Plan vorlegt, der sicherstellt, dass die anrechenbaren Leistungspunkte bis zum Ende des Masterstudiums vorliegen werden. In diesen Fällen erfolgt die Zulassung mit Auflagen.

§ 4

Zulassung zum Studium

[aufgehoben]

§ 5

Studiengangsleitung, Mentoring und Studienberatung,

- (1) Zeitgleich mit den Wahlen zum Prüfungsausschuss wählt der Fachbereichsrat zu Beginn des Sommersemesters der geraden Kalenderjahre für den Studiengang eine Studiengangsleitung.
- (2) Die Studiengangsleitung vertritt die Angelegenheiten des Masterstudiengangs Informationswissenschaften innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, informiert Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende über die Inhalte und die Organisation des Studiengangs, übernimmt im Einverständnis mit der Dekanin/dem Dekan die Organisation praxisbezogener Studienanteile und ist für Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Studiengang zuständig.
- (3) Den Studierenden wird im Laufe des ersten Studienseesters eine Mentorin/ein Mentor zugewiesen. Diese beraten und unterstützen die Studierenden bei Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und inhaltlichen Ausrichtung ihres Studiums sowie der Entwicklung einer daran anschließenden Berufsperspektive. Mentorinnen/Mentoren sind hauptamtlich im Studiengang Lehrende.
- (4) Weitere spezifische Beratungsangebote werden Bewerberinnen/Bewerbern sowie Studierenden gemäß § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz b, c und d der Rahmenordnung der Fachhochschule Potsdam zur Verfügung gestellt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, einschließlich der Masterprüfung.
- (2) Das Studium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkten (Credits) davon entfallen:
 - 60 ECTS-Leistungspunkte auf die Module der ersten beiden Fachsemester
 - 30 ECTS- Leistungspunkte auf die Masterabschlussprüfung im dritten Fachsemester

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums. 300 ECTS-Leistungspunkten benötigt.

§ 7

Teilzeitstudienphase

[aufgehoben]

§ 8

Studienaufbau

- (1) Das Studium umfasst fünf Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule, ein Projektmodul sowie die Masterabschlussprüfung.
- (2) Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus sowie die detaillierte Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten ist der Anlage zu entnehmen.

§ 9

Pflichtmodule

Im Pflichtstudium werden vertiefende informationswissenschaftliche und Projektmanagementkenntnisse erworben. Das Pflichtstudium gilt als abgeschlossen, wenn die Module M 1, M.2, M.3, M.4 und M5 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 10

Wahlpflichtmodule

Zur individuellen Spezialisierung werden sechs Wahlpflichtmodule, von denen zwei mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden müssen, aus folgenden drei Profillinien angeboten:

- Wissensmanagement und Knowledge Building (WPM 1 und WPM 2)
- Forschungsdatenmanagement und Digitale Sammlungen (WPM 3 und WPM 4)
- Dokumenten-Recordsmanagement und Digitale Archivierung (WPM 5 und WPM 6)

Grundsätzlich können auch Wahlpflichtmodule aus verschiedenen Profillinien miteinander kombiniert werden.

§ 11

Projektmodule

- (1) Der Projektbereich ermöglicht es den Studierenden, ihr individuelles Qualifikationsprofil zu vertiefen oder zu erweitern.
- (2) Die Themen der Projektmodule werden jedes Jahr aktuell zusammengestellt. Es muss ein Projektmodul im Umfang von 11 ECTS-Leistungspunkten belegt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden.
- (3) Zum Erreichen der Lernziele und Erlangung der zu vermittelnden Kompetenz ist eine „aktive Teilnahme“ erforderlich. Dies beinhaltet insbesondere das Erfüllen von Projektaufgaben, Zwischenstandsberichte, Reflexion und Diskussion von Projektprozessen sowie Teilergebnissen und Ergebnissen. Studierende, die sich nachweislich nicht oder nur unzureichend beteiligen, können von der Modulprüfung ausgeschlossen werden.

§ 12

Lehrformen

Lehrformen im Masterstudiengang sind insbesondere:

- Seminare
- Seminaristischer Unterricht
- Vorlesung
- Vertiefungsseminare
- Methodische und praktische Übungen
- Praxis-, Studien- und Forschungsprojekte
- Sowie Mischformen aus den genannten Unterrichtsformen.

Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen in der Regel durch Formen des „blended Learning“ unterstützt und können durch Exkursionen und Arbeitsplatzbesuche ergänzt werden.

§ 13

Prüfungsformen und Fristen

- (1) Die Prüfungsformen für die Modulprüfungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Projekt- und Arbeitsberichten, Dokumentationen und andere vergleichbaren Formen ist von den Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten mit der Einreichung der Prüfungsleistung eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die Prüfungsleistung selbständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht wurde. Die Bearbeitungszeiten und Abgabetermin für diese Formen von schriftlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt.
- (3) Die Prüfungszeiträume für Klausuren, mündliche Prüfungen sowie die Anmeldefristen für die Masterarbeit werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informationswissenschaften für das laufende Studienjahr per Aushang sowie in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen sollen in der Regel in dem Semester abgelegt werden, in dem die letzte Veranstaltung des Moduls besucht wird, spätestens aber zwei Semester nach Besuch der letzten Veranstaltung des Moduls. Die Masterarbeit soll spätestens ein Jahr nach Ablegung der letzten Modulprüfung angemeldet werden.
- (5) Haben Studierende eine Prüfungsleistung nicht innerhalb von vier Semestern erfolgreich nach den in der Anlage Curriculum angegebenen Fachsemestern abgelegt, werden sie vom Prüfungsausschuss zu einer Studienberatung eingeladen.

§ 14

Masterprüfung: Umfang und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend der Anlage (60 ECTS-Leistungspunkte)
 - und der Masterabschlussprüfung bestehend aus
 - dem unbenoteten Masterkolloquium (2 ECTS-Leistungspunkte),
 - der Masterarbeit (27 ECTS-Leistungspunkte),
 - der mündlichen Verteidigung und Präsentation der Masterarbeit (1 ECTS-Leistungspunkt)
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der Nachweis von in der Regel mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der in den Modulen zu absolvierenden ECTS-Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für Abschlussarbeit, Kolloquium und Präsentation.
- (3) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag auch Studierende mit weniger ECTS-Leistungspunkten zulassen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 21 Wochen. Der Umfang der Masterarbeit soll, sofern von den Gutachterinnen/Gutachtern nichts anderes angegeben wird, nicht mehr als 90 Textseiten betragen.
- (5) Die Abgabefrist kann in entsprechend § 20 Abs. 7 (RO-SP) begründeten Ausnahmefällen auf Antrag um höchstens 8 Wochen verlängert werden.
- (6) Zulassungsvoraussetzung für die Präsentation / Disputation der Masterarbeit ist der Nachweis über alle in den Modulen zu absolvierenden ECTS-Leistungspunkte sowie der Leistungspunkte für das Masterkolloquium und die Abschlussarbeit.

- (7) Termingerech angemeldete Masterarbeiten werden von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 15

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten aller Module laut Anlage 1 und der Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule	50 %
Note des gewählten Projektmoduls	20 %
Note der Masterarbeit (75 %) einschl. ihrer Verteidigung (25%)	30 %

Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 23 Abs. 6 und 7 RO-SP.

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaft (StudPO: MA-I) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2017 oder später aufnehmen.
- (2) Für alle anderen Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung Besondere Bestimmungen für den Masterstudiengang Informationswissenschaft (StudPO-B: MAI, ABK 199) in Verbindung mit der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam, ABK Nr. 293 vom 30.08.2016; längstens jedoch bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19.
- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann nur in besonders begründeten Fällen diese Frist verlängert werden.
- (4) Nach Studienberatung können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Studierende nach der ABK 199 in diese Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaft übergeleitet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die studiengangsbezogenen Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 16.03.2017

Anlage Curriculum Informationswissenschaften, M. A.

Modultyp	Modul	Modulname	Fachsemester	WS / SS	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen	SWS	ECTS-Leistungspunkte (Credits)
Pflicht-module	M 1a	Informationswissenschaft I: Einführung	1	SS	mündliche Prüfung	2	4
	M 2	Informationsbewertung im Information-LifeCycleManagement	1	SS	schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen (Kurzreferat, Rezension, Hausarbeit)	3	6
	M 3	Informationsintegration, Interoperabilität & Standards	1	SS	Gruppenreferat mit schriftlicher Ausarbeitung	3	6
	M 4	Methoden & Werkzeuge der Prozessanalyse und des Wissenstransfers	1	SS	Prozessanalyse und deren mündliche Darstellung/Erarbeitung unter Anwendung einer geeigneten Moderationsmethode	2+2	8
Wahlpflichtbereich I: Auswahl 1 von 3	WPM 1	Dokumenten- / Recordsmanagement	1	SS	Schriftliche Hausarbeit	3	6
	WPM 3	Forschungsdatenmanagement	1	SS	schriftliche/mündliche Bearbeitung eines spezifischen Themas	3	6
	WPM 5	Knowledge Building	1	SS	Erarbeitung und Vorstellung eines Knowledge-Building-Projekts	3	6
Pflicht-module	M 1b	Informationswissenschaft II: Weiterführende Aspekte	2	WS	Teilnahmebescheinigung	2	3
	M 5	Projektmanagement & Forschungsmethoden	2	WS	Gruppenreferat zu Projektvorgehen und eingesetzter Forschungsmethode sowie schriftliche Ausarbeitung der Projektergebnisse	4+2	10
Wahlpflichtbereich II: Auswahl 1 von 3	WPM 2	Digitale Archivierung	2	WS	schriftl. Hausarbeit	3	6
	WPM 4	Digitale Sammlungen	2	WS	schriftliche/mündliche Bearbeitung eines spezifischen Themas	3	6
	WPM 6	Wissensmanagement	2	WS	Kurzreferate zu ausgewählten Themen abschließende schriftliche Hausarbeit	3	6
Projektbereich: Auswahl 1 von 4	P	Ein Projekt mit 11 ECTS-Leistungspunkte muss aus dem aktuellen Angebot gewählt werden	2	WS	Projektbericht + Präsentation	5	11
Masterabschlussprüfung		Masterkolloquium	3	SS	Teilnahmebescheinigung	2	2
		Masterarbeit (Thesis) 27 ECTS-Leistungspunkte + Verteidigung 1 Leistungspunkt	3	SS			28